

Gemeinde Grünheide (Mark)

Der Bürgermeister

- mit den Ortsteilen -

Grünheide (Mark) • Hangelsberg • Kagel • Kienbaum • Mönchwinkel • Spreeau

04.03.2014

Antwort auf die Nachfrage vom 20.11.2013 zur Beantwortung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Grünheide (Mark) auf die Anfrage Nr. 12/08/13 der Fraktion bürgerbündnis grünheide vom 21.08.2013

Frage 2:

Ist es richtig, dass in den Jahren 2011 und 2009 die öffentliche Bekanntmachung auf jeweils einen Sachverhalt (besondere Fälle) von fünf beschränkt war? Wenn ja, aus welchen Erwägungen wurde so verfahren. Bitte begründen?

Zu Frage 2:

Nein, es ist nicht richtig. In den Jahren 2009 und 2011 wurde auf Grund des Erfordernisses gemäß § 33 Abs. 6 BbgMeldeG über das Widerspruchsrecht gegen § 33 Abs. 1 bis 3 BbgMeldeG öffentlich bekannt gemacht.

Antwort auf die Nachfrage:

A) Es wurde nicht geantwortet, dass die Absätze 4 und 5 des § 33 BbgMeldeG nicht veröffentlicht wurden. Insoweit hätte der Satz auch nachfolgend formuliert werden können.

In den Jahren 2009 und 2011 wurde auf Grund des Erfordernisses gemäß § 33 Abs. 6 BbgMeldeG **auch** über das Widerspruchsrecht gegen § 33 Abs. 1 bis 3 BbgMeldeG öffentlich bekannt gemacht.

Frage 3:

Ist es richtig, dass von 1999 bis 2008 und 2010 gar keine öffentliche Bekanntmachung erfolgte? Wenn ja, warum und aus welchen Erwägungen erfolgte diese nicht. Bitte begründen?

Zu Frage 3:

Nein, es ist nicht richtig.

Antwort auf die Nachfrage:

B) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten gemäß § 15 (5) der Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 27.02.2009.

Frage 5:

Nachfrage zur Beantwortung 05/07/12 vom 13/21.08.2012, Antwort Nr. 3: In welcher Höhe wurden die Erträge/Anfrage erwirtschaftet? Bitte auflisten und Bestellenden benennen.

Zu Frage 5:

Zur Höhe der erhobenen Gebühren, im Rahmen der Auskunftserteilung, kann keine Auskunft gegeben werden. Sämtliche im Einwohnermeldeamt erhobenen Gebühren werden auf einem Konto gebucht. Die derzeit erhobenen Gebühren belaufen sich auf circa 51.000 Euro. Darin enthalten sind u.a. Gebühren für die Ausstellung von Ausweisen, Pässen und Erteilung von Auskünften. Von den Gebühren für die Ausstellung von Ausweisen und Pässen muss wiederum ein Anteil an die Bundesdruckerei abgeführt werden. Dieser Anteil beträgt derzeit circa 33.500 Euro.

Antwort auf die Nachfrage:

C1) Die Gebühren werden entweder per Scheck, Lastschriftverfahren oder auf Grund des Gebühren-(Kosten-)bescheides entrichtet.

C2) Auskünfte wurden an alle erteilt, die einen Anspruch gemäß dem BbgMeldeG haben.

Die Bestellenden waren Anspruchsberechtigte oder Anspruchsunberechtigte. Seit 1999 wurden Auskünfte an die in Satz 1 genannten erteilt. Die Gebühren entsprechend der Tarifstelle 2 „Einwohnermeldewesen“ der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern des Landes Brandenburg erhoben.



Christiani
Bürgermeister